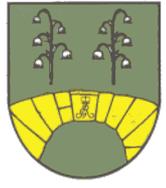




Escheburger Sportverein e.V.



Satzung des Escheburger Sportvereins e. V. in der Fassung vom 14.01.2024

§ 1 Name Sitz, Zweck, Vereinsfarben

Der am 23.11.1970 gegründete Verein führt den Namen "Escheburger Sportverein e.V."
Der Verein hat seinen Sitz: Am Soll 1a in 21039 Escheburg.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung durch Breiten- und Leistungssport
 - die sportliche Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die sportliche Freizeitgestaltung
3. Die Förderung dieser Bereiche erfolgt durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen wie Turnieren und Camps.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen in den Grenzen des § 3 Nr.26 a) des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.

§ 3 Vereinsorgane

Gewählte Mitglieder in den Organen müssen Mitglied, volljährig und voll geschäftsfähig sein, sowie einen Beitrag zahlen.

Organe des Vereins sind:

a) der **geschäftsführende Vorstand** (genannt Vorstand) besteht aus

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 3. Vorsitzende
- 4. Vorsitzende

1. Vorstand im Sinne des § 26 (II) BGB sind die 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden. Sie sind zu gleichen Teilen in allen Organen des Vereins stimm- und antragsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzende vertreten.

2. Der Vorstand leitet den Verein und gibt sich eine Vorstandsordnung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, gibt es keine Mehrheit, gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem erweiterten Vorstand auf Antrag vorzulegen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
- die Bewilligung und Anweisung von Einnahmen & Ausgaben, näheres regelt eine Finanzordnung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist.

5. Der bzw. die 1. oder in Vertretung 2., 3. bzw. 4. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen, der erweiterten Vorstandssitzung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese können auch durch einen vom Vorstand berufenen Dritten geleitet werden. Der Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

6. Der Vorstand kann für besondere Zwecke einzelne Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen. Diese sind ihm gegenüber berichtspflichtig.

7. Nur der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge und Übungsleiterverträge einzugehen und zu kündigen. Der Vorstand legt Ehrenamtspauschalen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen fest.

b) der **erweiterte Vorstand** besteht aus

- Vorstand
- allen Abteilungsleitungen
- Pressewart/-in

1. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich mit Tagesordnung zu einer erweiterten Vorstandssitzung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Vorstand oder den jeweiligen Abteilungsleitungen unverzüglich umzusetzen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Versammlungsleitung doppelt.

2. Der erweiterte Vorstand erhält eine Ehrenamtspauschale.

c) die **Mitgliederversammlung** in Form einer Delegiertenversammlung.

Stimmberechtigt auf einer Mitgliederversammlung sind: der Vorstand, der erweiterte Vorstand, Delegierte der Abteilungen und Ehrenmitglieder.

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Im Falle des §14 gelten dessen Sonderregelungen

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und deren Aussprache
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Bestätigung und Abberufung der Mitglieder der verschiedenen Organe
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über einen eventuellen Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung über Grundbeiträge.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Das Protokoll des Vorjahres geht den Abteilungsleitern vorab schriftlich zu.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand oder der erweiterte Vorstand diese beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand oder erweiterten Vorstand beantragt hat. Im Falle des § 14 gelten dessen Sonderregelungen.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher oder digitaler Form. Die Delegierten werden zudem durch ihre Abteilungsleitungen in Kenntnis gesetzt. Zwischen dem Tage der Einberufung (Veröffentlichung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - Kassenbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Bestätigung neu gewählter Abteilungsleiter
 - Anträge
 - Haushaltsvoranschlag
 - Verschiedenes
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Vorstandsmitglied und mindestens fünf Abteilungsleitungen oder Delegierten.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r 1. oder in Vertretung 2., 3. bzw. 4. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmberechtigt auf einer Mitgliederversammlung sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, Delegierte der Abteilungen und Ehrenmitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
10. Eine Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, nur Mitglieder dürfen anwesend sein. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, Gäste auf der Mitgliederversammlung einzuladen, diese haben kein Stimmrecht.

d) die **Abteilungsversammlung und Delegierte**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst und durch eine Person als Abteilungsleitung geführt.
2. Abteilungen mit aktiven Mitgliedern wählen in Jahren mit einer ungeraden Endzahl bis zum 30.11. des Jahres auf einer Abteilungsversammlung ihre Leitung für 2 Jahre.
3. In Abteilungen mit über 50 aktiven Mitgliedern können 2 Personen als Abteilungsleitungen gewählt werden. Es besteht jedoch nur ein Stimmrecht in anderen Organen.
4. Abteilungsleitungen ohne aktive Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ein- bzw. abgesetzt.

5. Alle Abteilungsleitungen sind Mitglied im Organ des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf eine eigene interne Ordnung mit Aufgaben festlegen. Besteht keine Abteilungsleitung, kann der Vorstand eine Leitung benennen und muss kurzfristig eine Abteilungsversammlung einberufen.

7. Eine Abteilungsversammlung mit aktiven Mitgliedern ist mindestens alle zwei Jahre durch die Abteilungsleitung oder vom Vorstand als Versammlungsleitung einzuberufen. Eine außergewöhnliche Abteilungsversammlung kann vom Vorstand, der Abteilungsleitung oder $\frac{1}{4}$ seiner aktiven Mitglieder beantragt werden.

Eine Einladung muss in schriftlicher oder digitaler Form an den Vorstand und die aktiven Mitglieder der Abteilung bis 7 Tage vor Durchführung mit einer Tagesordnung erfolgen. Antrags- und Stimmberechtigt auf einer Abteilungsversammlung sind der Vorstand, die Abteilungsleitung und aktive Mitglieder, sowie Funktionsmitglieder der Abteilung ab 16 Jahren. Das Antrags- und Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann durch einen Sorgeberechtigten ausgeübt werden.

8. Eine Abteilungssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Versammlungsleiter und zwei aktiven Mitgliedern beschlussfähig. Alle Wahlen finden offen statt und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Versammlungsleitung doppelt.

9. Die Abteilungsleitung benennt ihre wahlberechtigten Delegierten und ggf. deren Vertreter bis vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung des Vereins an den Vorstand. Delegierte müssen aktive oder Funktionsmitglieder in der Abteilung. Das Stimmrecht von Delegierten unter 16 Jahren ist durch einen Sorgeberechtigten auszuüben. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung richtet sich nach Anzahl ihrer aktiven Mitglieder, pro angefangene 30 Mitglieder ein/e Delegierte/r.

§ 4 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der erweiterten Vorstandssitzungen, der Abteilungsversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben und innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand weiterzuleiten ist. Diese Protokolle sind mindestens 5 Jahre vom Vorstand aufzubewahren.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
2. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
3. Die von übergeordneten Sportorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Escheburger Sportverein e.V. und seine Mitglieder verbindlich.

§ 6 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 7 Mitgliedschaft

A. Mitgliedsarten

1. Aktive Mitglieder, diese üben Sportangebote im Verein aus.
2. Funktionsmitglieder, diese üben ein Amt im Verein bzw. Abteilung aus.
3. Passive Mitglieder, fördern aus Solidarität den Verein oder nehmen nicht aktiv am Sportbetrieb teil, diese haben kein Stimmrecht
4. Ehrenmitglieder

Funktionsmitglieder und Ehrenmitglieder können auch aktive Mitglieder sein.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt worden sind, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Alle Mitglieder müssen einen Grundbeitrag zahlen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, oder digital durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei dem Verein beantragt werden. Gesetzliche Vertreter haften für alle Beiträge ihrer Kinder.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet ab Eintrittsdatum die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird gültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die Aufnahme nicht abgelehnt hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder können, soweit sie dazu berechtigt sind, in allen Abteilungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Anordnungen Sport treiben oder die sonst ermöglichten Angebote wahrnehmen.

Ein Anspruch auf spezielle Übungszeiten, Übungsstätten, Übungsangebote, Verbandsspielbetrieb und Übungsleiter besteht nicht. Die Rechte ruhen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge ganz oder teilweise in Verzug befindet.

2. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des Vereins Sport zu treiben oder an Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen.

B. Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Sie sind verpflichtet:

- a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- b) die festgesetzten Grund- und Spartenbeiträge, Umlagen und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen.
- c) jeden Wohnungswechsel, jede Teilnahme oder Kündigung einer Abteilung oder eines Angebotes innerhalb des Vereins dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- d) bei der Benutzung der Sporteinrichtungen, die vom Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten.
- e.) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

2. Über eine Herab- oder Aussetzung oder Befreiung von Beitragszahlungen oder andere Zahlungsarten entscheidet auf Antrag des Mitgliedes für Einzelfälle nur der Vorstand.

§ 9 Beendigung und/oder Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein und/oder einer Abteilung endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) bei Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein und/oder einer Abteilung erfolgt durch schriftliche oder digitale Erklärung an den Vorstand zum Quartalsende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Austrittserklärungen müssen bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter schriftlich oder digital dargelegt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des laufenden Quartals im Rückstand ist. Ein mündlicher oder schriftlicher Hinweis an das betreffende Mitglied durch den Vorstand, Abteilungsleiter oder Übungsleiter reicht für dieses Verfahren aus. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Rechte gem. § 8 A Ziff.1 wahrzunehmen, solange die Beitragsrückstände inklusive angefallener Kosten nicht ausgeglichen sind.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.

§ 10 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter. Für Schäden zu Lasten des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht, haftet das Mitglied.

§ 11 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und den Spartenbeiträgen für die jeweilig genutzten Abteilungen. Die Beitragspflicht und die Zahlungspflicht einer Aufnahmegebühr und sonstiger Umlagen beginnen mit dem Eintrittsmonat.
2. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen erheben, sowie Gebühren festsetzen und geltend machen. Für einzelne Abteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge darüber hinaus beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, über die maximalen Grundbeiträge, Gebühren und Umlagen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand und erweiterten Vorstand beschlossen und veröffentlicht werden muss.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.
5. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zum Anfang eines jeden Quartals zu entrichten.
6. Spartenbeiträge werden auf Abteilungsversammlung festgelegt.
7. Näheres regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und dem erweiterten Vorstand vorzustellen ist.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie müssen volljährig und Mitglied des Vereins sein. Eine direkte Wiederwahl ist außer für das Amt des Kassenprüfers zulässig. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endziffern:

- 1. Vorsitzende/n
- 3. Vorsitzende/n
- 1. Kassenprüfer/in

in den Jahren mit ungeraden Endziffern:

- 2. Vorsitzende/n
- 4. Vorsitzende/n
- Pressewart/in
- 2. Kassenprüfer/in

3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen oder ein Vorstandsmitglied übernimmt kommissarisch das Amt. Das so gewählte Vorstandsmitglied ist dem Organ geschäftsführender Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung gleichgestellt.

6. Ist der Vorstand gemäß § 3, Abs. a, Nr. 1 nicht mehr vertretungsberechtigt, wählt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein und ist bis dahin als Organ des geschäftsführenden Vorstandes gleichgestellt.

7. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden,
a) auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder oder
b) auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder
c) auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es drei Viertel des erweiterten Vorstands beschlossen haben oder von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder ab 16 Jahre des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder ab 16 Jahre beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Escheburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.
5. Die Durchführung der Auflösung des Vereins regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom **09.08.2020** und tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Escheburg, 14.01.2024,

1. Vorsitzende

&

2. Vorsitzende